



Allgemeine Geschäftsbedingungen der INCOTEC Cooling Technologies GmbH

(kurz „Unternehmen“ genannt)

I. GELTUNG

Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. VERTRAGSABSCHLUSS / LEISTUNGEN

1. Für den Umfang der Lieferungen/Leistungen sind die schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien maßgebend. Ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht gegeben, ist die schriftliche Auftragsbestätigung von INCOTEC unter Berücksichtigung dieser AGB's maßgebend. Nebenabreden oder Änderungen zu diesen AGB's oder zur schriftlichen Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie von INCOTEC schriftlich bestätigt werden.

2. Für die Einholung sämtlicher baubehördlicher und sonstiger behördlicher Genehmigung ist der Kunde alleine verantwortlich; INCOTEC ist diesbezüglich schad- und klagslos zu halten; die Verpflichtung des Kunden gegenüber INCOTEC insbesondere zur Zahlung für dessen Lieferung/Leistung ist hiervon unabhängig. Insofern im Anbot von INCOTEC nichts anderes festgehalten wird, haben Angebote von INCOTEC eine Gültigkeit von 4 Wochen ab Anbotslegung.

III. PREIS

Alle von uns genannten Preise gelten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und sind, sofern nichts anderes vereinbart, sämtliche Montage- und Wartungsleistungen gesondert zu verrechnen. Vereinbarte Preise für Lieferung bzw. Montage bestehen unter der Bedingung, dass diese zum vereinbarten Zeitpunkt in einem kontinuierlichen Arbeitsvorgang während der Normalarbeitszeit vorgenommen werden können; alle sonstigen Mehrkosten, die durch nicht von INCOTEC zu vertretende Verzögerungen oder vom Kunden gewünschte Abweichungen (Überstunden, Tätigkeiten außerhalb der Normalarbeitszeit etc.) entstehen, werden gemäß Preisliste von INCOTEC gesondert verrechnet.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUGSZINSEN

Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich gegen Vorkasse, insofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tat-

sächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Zahlungen des Kunden (auch gewidmete) können seitens INCOTEC immer auf die älteste Schuld angerechnet werden. INCOTEC hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

V. LIEFERUNG, TRANSPORT, ANNAHMEVERZUG

Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung insofern nichts anderes vereinbart. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenzuschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich im Falle höher Gewalt oder anderer unvorhergesehener und unvorhersehbarer Hindernisse, die sich außerhalb der Kontrolle von INCOTEC befinden, entsprechend – dies, ohne, dass daraus dem Kunden Ansprüche gegenüber INCOTEC entstehen. Bei Annahmeverzug bzw. Vereitelung der Lieferung der Montage, welche seitens des Kunden zu vertreten sind, steht es INCOTEC zu alle damit verbundenen Nachteile (Einlagerungskosten, neuerliche Anfahrtskosten, Überstunden etc.) gesondert geltend zu machen.

VI. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr geht ab Abholung der Lieferung an den jeweiligen Frachtführer über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Alle unterwegs entstandenen Schäden, wie Bruch, Verlust, etc. sind unmittelbar dem jeweiligen Frachtführer anzuzeigen und auf dem Lieferschein / Empfangsquittung zu vermerken.

VII. SCHADENERSATZ

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw. bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

VIII. PRODUKTHAFTUNG

Regressforderungen gegen INCOTEC im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von

INCOTEC verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (24 Monate ab Warenerhalt). Kommt ein Austausch oder eine Verbesserung nicht in Betracht (nicht möglich, zu hoher Aufwand, unzumutbar, Fristverzug), dann hat der Kunde Anspruch auf Preisermäßigung bzw., wenn der Mangel nicht geringfügig ist, Aufhebung des Vertrages (Wandlung). Der Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden, sowie sonstigen Sachschäden, Vermögensschäden und Schäden Dritter gegen den Kunden - sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt - ist ausgeschlossen.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT UND DESSEN GELTENDMACHUNG

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationskosten zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Kunde Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

X. FORDERUNGSABTRETUNGEN

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab.

XI. ZURÜCKBEHALTUNG

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Kunde bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

XII. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 JN nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt; dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die bereits entstanden sind. Für eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen aus dem Vertrag sind auch die zwingenden verbraucherrechtlichen Bestimmungen am Wohnsitz des Verbrauchers auf das Vertragsverhältnis anwendbar.

XIII. DATENSCHUTZ

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

XIV. SCHLUSSKLAUSEL

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so werden die anderen Bestimmungen, sowie das zugrunde liegende Rechtsverhältnis, dadurch nicht berührt.

XV. DATEN DES UNTERNEHMENS

Firmenname: INCOTEC Cooling Technologies GmbH
Firmensitz: Hauptstraße 19, 2333 Leopoldsdorf
Firmenbuchgericht: Landesgericht Korneuburg
Firmenbuchnummer: 387666y
Telefon: +43 2235 442 57-0
Telefax: 02235 442 57-99
Mail: office@incotec.at
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ATU67507012

XVI. PREISLISTE

Die beiliegende Preisliste für allfällige Zusatzleistungen etc. (insofern nichts schriftlich anderes vereinbart wurde) wird seitens des Kunden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anhang: - Preisliste INCOTEC (Stand April 2020)

